



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTeidIGUNG UND SPORT  
GZ S91005/6-ELeg/2016  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

Entwurf einer Zweiten Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen (2. EUNAVFOR MED Operation SOPHIA - Verordnung)

**12/17**

**VORTRAG  
an den Ministerrat**

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, ist in jenen Fällen, in denen zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 1. Dezember 2015, Beschl.Prot 83 Pkt. 14, und Zustimmung des Hauptausschusses vom 17. Dezember 2015 wurde zur österreichischen Beteiligung an der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) die Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu zehn Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2016 beschlossen. Ebenfalls mit Beschluss der Bundesregierung vom 1. Dezember 2015, Beschl.Prot 83 Pkt. 18 und Zustimmung des Hauptausschusses vom 17. Dezember 2015 wurde dazu die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA - Verordnung), BGBl. II Nr. 443/2016, beschlossen.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 6. September 2016 (Pkt. 16 Beschl. Prot. 11) wurde – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, i.d.g.F. – zur österreichischen Beteiligung an der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) die Fortsetzung der Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres (bestehend aus Stabsangehörigen, Boarding Team(s) samt Führungs- und Verbindungsorganisation), von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten, einschließlich

Auf- und Abbauarbeiten, und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac jeweils bis 31. Dezember 2017, bei einem vorherigen Ende der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, beschlossen.

Dieser Entsendung liegen die Resolution des Sicherheitsrates 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015 und 2292 (2016) vom 14. Juni 2016 sowie die Beschlüsse (GASP) 2015/778, (GASP) 2015/1926 und (GASP) 2016/993 des Rates über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) vom 18. Mai 2015, 26. Oktober 2015 und 20. Juni 2016 zugrunde. Mit dem Beschluss des Rates (GASP) 2016/993 wurden die Aufgaben und Befugnisse von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA erweitert.

Nach den für diese Mission bestehenden völkerrechtlichen Grundlagen, ist vorgesehen, dass Befugnisse, wie die vorläufige Festnahme von Personen, Durchsuchung und Wegweisung von Personen, Verkehrsleitung von Schiffen, Durchsuchung und Sicherstellung von Sachen sowie die Beendigung von Angriffen gegen EU NAVFOR MED Operation SOPHIA oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter durch die jeweils entsendeten Organe im Einzelfall mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden dürfen. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen. Dies soll nunmehr mit der gegenständlichen Verordnung normiert werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beigeschlossenen Entwurf einer Zweiten Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen (2. EUNAVFOR MED Operation SOPHIA - Verordnung)

1. beschließen und
2. dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Erteilung der Zustimmung vorlegen.

Beilage

7. September 2016  
Der Bundesminister:  
DOSKOZIL, e.h.